

Netzwerk verändert die politischen Rahmenbedingungen

Zehn Jahre Bürgerinitiativen- und Verbändenetzwerk

»Bauernhöfe statt Agrarfabriken« – Bilanz und aktuelle Situation

von Eckehard Niemann

Das Bürgerinitiativen- und Verbändenetzwerk »Bauernhöfe statt Agrarfabriken« hat in den letzten zehn Jahren nicht nur Hunderte von Tierhaltungsgroßanlagen vor Ort verhindert, sondern auch die gesamtgesellschaftliche Bewegung für eine artgerechtere Tierhaltung in mittelständisch-bäuerlichen Strukturen weiter vorangebracht. Es hat wichtige ordnungsrechtliche Vorgaben mitinitiiert – wie Landes-Tierschutzpläne, Filtererlasse, Bestimmungen zur Antibiotikareduktion, Kontrollen der Gülleverbringung – und vor allem die Novellierung des Baugesetzbuchs. Die Beendigung der baurechtlichen Privilegierung von gewerblichen Tierhaltungsgroßanlagen wird allerdings immer noch von agrarindustriefreundlichen Institutionen unterlaufen. So verlangen aktuell Vertreter der Agrarfabrikenlobby, dass Tierfabriken beim anstehenden Umbau auf artgerechtere Haltungsbedingungen einen Tierzahlenbestandschutz und weniger scharfe Immissionsvorgaben bekommen. Dieser Entwicklung gilt es, mit allen möglichen – auch rechtlichen – Mitteln entgegenzutreten, so der Autor dieses Beitrags, der selbst in dem Netzwerk »Bauernhöfe statt Agrarfabriken« aktiv ist.

Seit zehn Jahren gibt es das Bürgerinitiativen- und Verbändenetzwerk »Bauernhöfe statt Agrarfabriken«. Seit zehn sehr erfolgreichen Jahren: Zwar konnten von den etwa 400 Bürgerinitiativen vor Ort längst nicht alle beantragten Großtierhaltungsanlagen verhindert werden, aber immerhin etwa 200 Hähnchen-, Puten-, Legehennen-, Schweinemast-, Schweinezucht- und Milchviehhaltungsanlagen, außerdem drei Großschlachthöfe und etwa die Hälfte der geplanten Kapazität des Hähnchen-Großschlachthofs des Rothkötter-Konzerns in Wietze (und damit circa 200 potenzielle Hähnchenmastanlagen à 40.000 Plätze). Hinzu kommen wohl mindestens noch weitere 400 Agrarfabriken, die wegen möglichen Widerstands von Bürgerinitiativen gar nicht erst beantragt wurden.

Das 2009 gegründete Netzwerk »Bauernhöfe statt Agrarfabriken« konzentrierte sich von Anfang an darauf, nicht etwa sämtliche Tierhaltungsanlagen zu verhindern, sondern gezielt jene, die als »Industrieanlagen« oberhalb der Grenzen des Bundesimmissionschutzgesetzes lagen und liegen: mit Tierplätzen über 1.500 Mastschweinen, 560 Sauen, 30.000 Masthühnern, 15.000 Legehennen bzw. Puten sowie 600 Rindern (also 300 Milchkühen plus Nachzucht). Diese Zahlen beschreiben jene Größenordnungen, oberhalb

derer die Auswirkungen von Immissionen (Ammoniak, Nitrat, Geruch, Keime, Feinstaub, Endotoxine) auf Anwohner, Natur und Umwelt ein spezielles immissionschutzrechtliches (und nicht nur baurechtliches) Verfahren mit bestimmten Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) erfordern.

Bewegung zugunsten mittelständisch-bäuerlicher Strukturen

Der bewusst gewählte Name »Bauernhöfe statt Agrarfabriken« signalisiert die erhoffte Wirkung bei der Agrarstruktur: gegen industrielle Anlagen zugunsten mittelständisch-bäuerlicher Strukturen. In solchen Strukturen ist auch eine artgerechtere und flächenverbundener Tierhaltung mit Auslauf, Stroheinstreu, Außenklimabereich und/oder Weidegang und der Bezug der Tierhalter zu ihren Tieren deutlich besser möglich. Wenn also das Netzwerk und die meisten Bürgerinitiativen den Widerstand ganz klar auf die Größe der Anlagen legen und auf deren Immissionsbelastungen von Anwohnern, Natur und Umwelt ausrichten und nicht vorrangig auf den Tierschutz, so ist der Tierwohlaspekt stets mitgedacht und mitberücksichtigt. Schon bald nach Gründung der

Bürgerinitiativen gewinnt dieser Aspekt eine wachsende Bedeutung – bis hin zum Einkaufsverhalten der Aktiven.

Kein Wunder also, dass Tausende von Bürgerinitiativlern jedes Jahr bei der Berliner Demonstration »Wir haben es satt!« dabei sind, wenn es um eine artgerechtere Tierhaltung in bäuerlichen Strukturen geht, um die Verdrängung afrikanischer Bäuerinnen und Bauern durch EU-Dumpingexporte von Hähnchenteilen und um grundsätzliche Fragen der Ernährung und Ernährungssouveränität. Genau diese beharrliche Aktivität von ganz vielen Menschen an ganz vielen Orten, die ihre Gesundheit, Lebensqualität und den Wert ihrer Häuser durch Agrarfabriken bedroht sehen, war und ist auch der wirkmächtige Resonanzboden für die Durchsetzung von neuen Gesetzen und rechtlichen Vorgaben.

So hat das Netzwerk dazu beigetragen, dass der Druck der EU-Kommission zur nationalen Umsetzung von EU-Tierwohlvorgaben zu »Tierschutzplänen« (in Niedersachsen und anderen Bundesländern) führte. Das Anprangern des Antibiotikaeinsatzes in nicht tiergerechten Massenställen führte immerhin zu einer gesetzlichen Reduzierungsstrategie für Antibiotika. Die hohen Gülle- und Trockenkotmengen in agrarindustriellen Regionen und die dadurch bedrohten Ressourcen erzwangen Gülleverbringungskontrollen (wenn auch noch keine Tierzahlverringering in diesen Regionen). Die Bedeutung von antibiotikaresistenten Keimen aus der industriellen Tierhaltung wurde durch das Netzwerk »Bauernhöfe statt Agrarfabriken« und die damit verbundenen »Ärzte gegen Massentierhaltung« zum gesellschaftlich brisanten Thema. Dies wiederum führte zu Filtererlassen in mehreren Bundesländern für große Schweine- und nun auch Geflügelanlagen (wenngleich die Wirksamkeit dieser Filter umstritten bleibt).

Erfolgreiche Veränderung des Baugesetzbuchs

Die wichtigste Änderung aber kam 2013 durch die Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) zustande – durch den Druck kommunaler Spitzenverbände und auch des Netzwerks. Hierdurch wird neu geregelt, dass flächenarme (baurechtlich gewerbliche) Großställe nicht mehr das Privileg des Bauens im Außenbereich einer Gemeinde beanspruchen können.

Der Außenbereich einer Gemeinde ist auch baurechtlich streng gegen willkürliche Bebauung und Zersiedlung geschützt. Die Bebauung in diesem »Freiraum« ist deshalb auf wenige »privilegierte« Bauzwecke beschränkt, von denen eine die landwirtschaftliche Privilegierung von Tierhaltungsanlagen ist (d. h.: eine Tierhaltungsanlage, die eng mit der Landnutzung verbunden ist).

Diese landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35.1.1. BauGB ist der innewohnenden Logik nach jenen Stallanlagen vorbehalten, die von ihrer Nutzung her im Außenbereich umgesetzt werden müssen und nicht im Innenbereich praktiziert werden können: also Rinderställen mit Weidegang, Schweine- und Geflügelställen mit Auslauf bzw. Futteraufnahme auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. In der Praxis wurde diese Privilegierung aber zunehmend auch auf solche landwirtschaftlichen Stallanlagen ausgedehnt, bei denen das Futter gar nicht von umliegenden Flächen stammte, sondern deren Futtermittel (Getreide, Soja, Silomais) von weither angeliefert werden konnten (was eine echte und konkrete betriebliche Flächenbindung der Tierhaltung infrage stellte).

Der § 201 des BauGB führt zum »Begriff der Landwirtschaft« aus: »Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.«

Nebenbei: Der Tatbestand, dass landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche Anlagen mit Emissionen/Immissionen verbunden sind, berechtigt dagegen nicht zum Bauen im Außenbereich, sondern erfordert entweder Immissionsminderung (Filter) oder den Bau in einem extra ausgewiesenen Gewerbegebiet.

Zunehmende Tierzahl führt zu zunehmenden Problemen
Bis vor einigen Jahren konnten auch nichtlandwirtschaftliche (gewerbliche) Tierhaltungsanlagen ohne eigene Futterflächengrundlage im Außenbereich genehmigt bzw. gebaut werden, sofern sie die rechtlichen Sozialverträglichkeitsnormen (Belastungsgrenzen hinsichtlich der Immissionen auf Natur, Umwelt, Anwohner) nicht überschritten. Diese ursprünglich für gewerbliche Ausnahme- und Einzelfälle gedachte Regelung nach § 35.1.4. BauGB war aber über die Jahre zum Regelfall geworden, sodass immer mehr nichtlandwirtschaftliche (gewerbliche) Tierhaltungsanlagen im Außenbereich genehmigt und gebaut wurden – entgegen dem ursprünglichen Ziel des Baugesetzbuchs und ohne Beachtung einer regulierenden Flächenbindung.

Die jeweils immer mehr zunehmenden Tierzahlen in den immer größeren Tierhaltungsanlagen führten zu massiven Problemen in Intensivtierhaltungsregionen (Gülleausbringung, Grundwasserbelastung) und wegen der regionalen Massierung von Ställen auch zu weiträumigen Stickstoff-, Geruchs- und Keimbelastungen von Natur, Umwelt und Anwohnern. In der

Folge konnten viele Gemeinden kaum noch unbelastete Baugebiete für Wohnzwecke ausweisen. Auch viele Landwirte wurden am Bau von Ställen gehindert, weil die Immissionsobergrenzen bereits durch bestehende Ställe ausgenutzt waren.

Druck führt zur Novellierung

Auf Druck von EU, kommunalen Spitzenverbänden, Landräten aus den Intensivtierhaltungsregionen und Bürgerinitiativen beschloss der Bundestag 2013 bei der Novellierung des Baugesetzbuchs parteiübergreifend, die landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35.1.1. BauGB aufrechtzuerhalten, die baurechtliche Privilegierung für gewerbliche Tierhaltungsgroßanlagen (die die Vorgabe von 51 Prozent Futterfläche nicht erreichen) nach § 35.1.4. BauGB aber zu streichen.

In der Novelle des Baugesetzbuches 2013 hat der Bundestag parteiübergreifend festgelegt, dass gewerblich oder industriell betriebene Großanlagen der Tierhaltung nicht mehr privilegiert sind, sofern sie der Größe oder den Umständen nach UVP-pflichtig oder -vorprüfungspflichtig sind. Erforderlich für die Annahme einer UVP-Pflicht ist die plausible Erwartung, dass ein Bauvorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann. Insofern geht der Bundestag bei Anlagen folgender Größenordnungen zu Recht von der Annahme aus, dass sie allein schon wegen ihrer Größe zu deutlichen Risiken hinsichtlich einer umweltverträglichen Produktion in Kulturlandschaften (Begründung der Bundesregierung) führen. Kommunalen Gebietskörperschaften wird deshalb das Recht eingeräumt, die Erstellung eines Bebauungsplans für solche Anlagen zu unterlassen. Dies betrifft gewerbliche Anlagen ab folgenden Tierplatzzahlen: 1.500 Mastschweine, 560 Sauen, 4.500 Aufzuchtferkel, 600 Rinder (das entspräche 300 Kühen plus Nachzucht), 30.000 Masthühner oder 15.000 Legehennen oder Puten. Diese dem Immissionsschutzrecht entnommenen Grenzwerte gelten im Hinblick auf die baurechtliche Privilegierung bislang leider noch nicht für Betriebe mit viel Fläche, obwohl es für die Immissionen und deren Auswirkungen natürlich völlig unerheblich ist, ob damit irgendwelche Flächen verbunden sind.

Nach dem Ausschluss der baurechtlichen Privilegierung von gewerblichen Stallanlagen (ohne ausreichende Futterflächen) versuchen viele an sich gewerbliche Investoren, durch eine eigenwillige »Interpretation« der Futterflächenberechnung doch noch eine baurechtliche landwirtschaftliche Privilegierung zu erhalten. Deshalb kommt der ordnungsgemäßen und rechtssicheren Definition und Berechnung dieser Futtergrundlage, die in Niedersachsen durch die Landwirtschaftskammer geschieht, eine zentrale Bedeutung zu.

Gegen Falschberechnung bei Bauprivilegierung

Eine landwirtschaftliche Tierhaltung liegt gemäß § 201 BauGB nur vor, wenn das Futter für diese Tiere »überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann«.

Bis zur Novelle des BauGB 2004 war vorgeschrieben, dass mehr als die Hälfte des Futters auf solchen Betriebsflächen erzeugt wurde (Tatbestand der flächenbezogenen Tierhaltung) und außerdem tatsächlich in der Tierhaltung des Betriebes verfüttert wurde (konkrete Betrachtungsweise). In der Gesetzesbegründung zu § 201¹ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Novelle 2004 lediglich das zweite Kriterium (konkrete Betrachtungsweise: tatsächliche Verfütterung im Betrieb) geändert wurde – nämlich durch die nunmehr gültige abstrakte Betrachtungsweise, wonach die Anforderung der unmittelbaren Verfütterung künftig wegfallen sollte. Diese Maßnahme trug unter anderem dem Umstand Rechnung, dass viele Betriebe keine eigenen Mahl- und Mischanlagen für die fütterungstechnische Verarbeitung ihrer Feldfrüchte mehr betrieben und diese Feldfrüchte unverarbeitet verkauften und stattdessen analoge Futtermittel zukaufen.

Gültig bleibt aber – auch nach Ersatz der konkreten durch die abstrakte Betrachtungsweise – die Anforderung der flächenbezogenen Tierhaltung und damit das flächenbezogene Kriterium, dass auf den Flächen des Betriebes tatsächlich Tierfutter erzeugt werden muss, das hinsichtlich seiner Eignung und seines Volumens ausreichend ist für den überwiegenden Teil des Futterbedarfs.²

Konkrete Ermittlung der erforderlichen Futterflächen

Insofern ist die Futterfläche folgendermaßen zu ermitteln: Es versteht sich von selbst, dass Wald oder Stilllegungsflächen (und bei Schweinen und Geflügel auch Grünlandflächen) ebenso wenig als Futtergrundlage zu betrachten sind wie der Anbau von Kulturen, die bereits bestimmungsgemäß oder vertraglich zu anderer Nutzung (Zuckerrüben, Biogasmais, Stärkekartoffeln etc.) vorgesehen sind. Dies ist konkret für den betreffenden Betrieb zu ermitteln und darzustellen.

Das in der Futterflächenberechnung angesetzte Futter muss für die beabsichtigte Art und Form der Tierhaltung geeignet sein: In der Geflügelmast z. B. ist von den Anbaufrüchten nur Futterweizen oder Körnermais geeignet – nicht aber Backweizen, Gerste, Roggen, Hafer, Silomais, Kartoffeln, Rüben oder andere Feldfrüchte. In der Schweinehaltung können neben Futterweizen auch Roggen, Gerste, Raps oder Körnerleguminosen (ganz oder teilweise) in Ansatz kommen, in der Rinderhaltung auch Mais, Ackergras oder Grünland.

Quantitativ sind auf Grundlage langjähriger Durchschnittswerte (nicht Spitzenergebnisse) die Hektarerträge festzustellen. Die Landesämter für Statistik weisen in ihren jährlichen *Statistischen Berichten* die durchschnittlichen Erträge in den Landkreisen aus. Von den so ermittelten z. B. Futterweizenmengen des Betriebes sind noch Verluste und Schwund z. B. bei Lagerung abzuziehen. Zu berücksichtigen ist hierbei außerdem, dass Weizen nach landwirtschaftlicher guter fachlicher Praxis im Rahmen einer Fruchtfolge nur alle drei Jahre (besser: alle vier Jahre) auf einem Acker anzubauen ist. Der Bezug auf die – auf einer ganz anderen Zielsetzung beruhenden – subventionstechnischen Fruchtfolgevorgaben der Direktzahlungsverordnung (mit bis zu 75 Prozent Anteil einer Feldfrucht am Anbauverhältnis!) ist hier nicht sachbezogen und unzulässig.

Es ist daher wegen der gebotenen Eignung des Futters für die jeweilige Tierart absolut unzulässig und unsachgemäß, die Futterbereitstellung und auch den Futterbedarf pauschal und unkonkret in Form von Energiewerten wie MJ ME (Megajoule Metabolisierbare Energie) oder MJ NEL (Megajoule Nettoenergie Laktation) zu berechnen und dabei sogar das Ausweichen auf energiereichere Maisfruchtfolgen zu ermöglichen.

Als agrarindustriegenigt und absolut nicht rechtskonform ist deshalb die Praxis der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu bewerten, unter Missachtung der konkreten Futteranforderungen der jeweiligen Tierart auf dem Futterflächen-Berechnungsbogen eine vollständig unpassende, aber rechnerisch energiereiche Fruchtfolge zu konstruieren, bei der Silo- und Körnermais 75 Prozent in Anbauverhältnis bzw. Fruchtfolge ausmachen und pauschal ein Fruchtfolgeglied »Getreide« (ohne Berücksichtigung der Tieransprüche an eine bestimmte Getreideart) mit 25 Prozent anzusetzen. Nicht berücksichtigt wird von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auch die Tatsache, dass bestimmte Feldfrüchte per se nicht der Verfütterung dienen, sondern vertrags- oder bestimmungsgemäß für andere Verwertungen gebunden sind – z. B. Silomais für Biogasanlagen, Rüben oder Kartoffeln für Rüben- oder Stärkefabriken etc.

Hinzu kommt noch die Vorgabe, dass entsprechend dem Eiweißbedarf der Tiere auch 51 Prozent der jeweils konkreten Eiweißfrüchte (also je nach Tierart Körnerleguminosen, andere Leguminosen oder Raps) auf den Flächen erzeugt werden können – was entsprechend bei den Flächenberechnungen anzusetzen wäre.

Es darf nicht sein, dass mit konstruierten Berechnungsmethoden fälschlicherweise einem nichtlandwirtschaftlichen (gewerblichen) Investor eine angeblich »landwirtschaftlich privilegierte« Baugenehmigung verschafft wird. Dies gefährdet die gesellschaftliche und politische Akzeptanz der landwirtschaftlichen Bauprivilegierung insgesamt.

Dauerhafte Sicherung der Futterfläche

Gemäß § 201 BauGB erfordert eine landwirtschaftliche Privilegierung einer Tierhaltungsanlage eigentlich, dass die überwiegende Futtergrundlage für die gesamte Dauer der Nutzung dieser Anlage gesichert zur Verfügung stehen muss. Dies ist im strengen Sinne nur bei Eigentumsflächen gegeben.³ Die Rechtsprechung macht bei Pachtflächen grundsätzliche Einschränkungen, vor allem bei einer weit überwiegend gepachteten Flächenausstattung.⁴

Ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann eine landwirtschaftliche Privilegierung erfolgen, wenn die Pachtverträge langfristig in Form von hohen Pachtrestlaufzeiten (ab Genehmigungsentscheid!) gesichert scheinen. Die herrschende Rechtsprechung sieht hierfür eine Mindestlaufzeit von 18 Jahren als erforderlich an.⁵

Auch bei diesem Thema ist bei den Ausarbeitungen der Landwirtschaftskammer für die Genehmigungsbehörden viel mehr Konkretion hinsichtlich der Flächen und ihrer Pachtrestlaufzeiten und damit mehr Rechtskonformität einzufordern.

Gegen Rabatte bei Immissionen

Derzeit stehen vermehrt Umbauten zu tierwohlge rechteren Ställen an – nicht nur mit mehr Platz für die Tiere, sondern mit Stroheinstreu und einem Stallaußenklimabereich (also teilweise offenen Ställen). Was jetzt im Rahmen von Tierwohliniati ven des Lebensmittelhandels oder Tierwohllabeln ansteht, wird bei der anstehenden Umsetzung der EU-Schweinehaltungsrichtlinie und anderer EU-Vorgaben zur flä-

Folgerungen & Forderungen

- Bürgerinitiativen gegen Agrarfabriken bleiben ein wichtiger gesellschaftlicher Resonanzboden für die Durchsetzung einer artgerechteren Tierhaltung in mittelständisch-bäuerlichen Strukturen.
- Bei dem anstehenden Umbau der Tierhaltung auf Offenställe und Außenklimaställe werden Bürgerinitiativen verhindern, dass dabei durch Sonderrabatte beim Immissionsschutz die bisherigen Bestandszahlen bestehen bleiben.
- Laufende Klagen von Bürgerinitiativen und Umweltverbänden richten sich gegen das Unterlaufen der Baugesetzbuchvorschriften beim Bau von gewerblichen Tierfabriken.
- Die Regelungen des Baugesetzbuchs gegen den Bau von gewerblichen Tierhaltungsgroßanlagen müssen auf sämtliche Tierhaltungsgroßanlagen ausgeweitet werden.

chendeckenden Regel auch in Deutschland werden. Das erfordert eine Neubewertung der Immissionen, weil eine neue Mischung und Menge von Ammoniak, Nitrat, Gerüchen oder Keimen anfällt. An einer Neuberechnung dieser Kenngrößen von Offenställen und Auslauf arbeitet der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) derzeit.

Beim Umbau der geschlossenen Ställe zu Offenställen (mit Stroheinstreu) werden künftig höhere (wenn auch anders zusammengesetzte) Immissionen anfallen. Die Obergrenzen von Immissionen wird man also nur durch eine deutliche Verringerung der Tierzahlen dieser bisherigen Großställe einhalten können. Genau hier setzt eine massive Initiative der Agrarindustriellobby ein: Mit der Forderung der Berücksichtigung des vermehrten Tierwohls beim geforderten Immissionsschutz – also quasi nach Ammoniak- und Keimrabatten bei Genehmigungen zur Verbesserung des Tierwohls (zulasten von Anwohnern und Natur). Gefordert wird sogar ein Bestandsschutz hinsichtlich der bisher genehmigten Tierzahlen in den Agrarfabriken. Agrarindustrielle versuchen so, noch rechtzeitig vor Inkrafttreten der strengeren Neuregelungen der TA Luft den alten Genehmigungsstatus ihrer umwelt- und anwohnerschädlichen Agrarfabriken über viele Jahre hinaus fortzuschreiben.

Es gilt, die Verankerung solcher »Immissionsrabbatte« im Baurecht oder in der Rechtsprechung zu verhindern – durch Druck auf Landes- und Bundespolitik, notfalls durch Prozesse. Aber auch dann wird es künftig in jedem konkreten Umbauantrag für Großtierhaltungsanlagen zu Auseinandersetzungen über die jeweils konkret noch zulässigen Tierzahlen und Abstände kommen. Hier werden die Bürgerinitiativen und ihr Netzwerk abermals gefordert sein und aktiv werden.

Tierwohl – auch eine Frage des Bestandsgröße

Sie werden dabei auch auf die Unterstützung von Bauern setzen können: Zahlreiche Studien belegen, dass Tierwohl strukturell bestandsgrößenabhängig ist – auch wenn manche Politiker, Tierschutz- oder Umweltverbände bzw. Tierwohl-Siegel diese Tatsache gern beiseiteschieben wollen.⁶ Umgekehrt sind Tier- und Umweltschutz die Voraussetzung für faire Erzeugerpreise: Der Rückbau von Agrarfabriken und der von der EU eingeforderte Tierschutz (mit mehr

Platz für die Tiere) führen EU- und branchenweit zum nachhaltigen Abbau der bislang noch preisdrückenden Überschüsse, zu überproportional höheren Erzeugerpreisen und so zu gesellschaftlich akzeptierter »Klasse statt Masse«.

Das Thema im Kritischen Agrarbericht

- ▶ Eckehard Niemann: Tierwohl – auch eine Frage der Bestandsgröße. Über die Notwendigkeit von Tierschutzplänen und Bestandsobergrenzen zugunsten von Bauern, Anwohnern, Tieren und Umwelt. In: Der kritische Agrarbericht 2016, S. 80–85.
- ▶ Eckehard Niemann: Tierfabriken-Stopp – vor Ort und per Gesetz. Das Netzwerk »Bauernhöfe statt Agrarfabriken« weiter auf Erfolgskurs. In: Der kritische Agrarbericht 2015, S. 14–16.
- ▶ Eckehard Niemann: Bauernhöfe statt Agrarfabriken – Die Erfolgsgeschichte eines zivilgesellschaftlichen Netzwerks. In: Der kritische Agrarbericht 2014, S. 51–56.

Anmerkungen

- 1 Vergleiche Bundestagsdrucksache 15/2250, S. 62.
- 2 Siehe: Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger zu BauGB § 201 Rn. 17; Urteil OVG Münster vom 15. Februar 2013 – 10 A 1606/11; Urteil VG Neustadt vom 22. Februar 2016 – 3 K 325/15.NW.
- 3 Siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. August 1979 (IV C 3.77).
- 4 Siehe hierzu: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. November 1972 (IV C 9/70) und vom 3. Februar 1989 (4 B 14/89) sowie Urteil des VG München vom 5. Mai 1998 (1 K 5643/96).
- 5 Siehe hierzu: Urteil des OVG Lüneburg vom 30. August 1988 (1 A 164/86), Urteil des OVG Münster vom 19. Juni 1970 (X A 104/69), Urteil des OVG Bremen vom 14. Januar 1986 (1 BA 36/85), Urteil des VG Göttingen vom 28. Juni 2007 (2 A 161/06). Eine Minderheitsmeinung hält eine Mindestlaufzeit der Pachtverträge von nur zwölf Jahren für gegebenenfalls im Einzelfall ausreichend: Urteil VG München vom 5. Mai 1998 (1 K 5643/96), Urteil des VG Minden vom 22. September 2010 (11 K 1160/09).
- 6 Siehe dazu E. Niemann: Tierwohl – auch eine Frage der Bestandsgröße. Über die Notwendigkeit von Tierschutzplänen und Bestandsobergrenzen zugunsten von Bauern, Anwohnern, Tieren und Umwelt. In: Der kritische Agrarbericht 2016, S. 80–85.



Eckehard Niemann

Diplom-Agraringenieur, Herausgeber des Newsletters »AGRAR-HINWEISE« und Koordinator des Netzwerks »Bauernhöfe statt Agrarfabriken«

Varendorfer Str. 24, 29553 Bienenbüttel
eckehard.niemann@freenet.de